

# Satzung des Vereins Social Energy Network e.V.

## Inhalt

Satzung des Vereins Social Energy Network e.V. ....	1
Präambel.....	2
Satzung .....	3
§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Selbstlosigkeit .....	4
§ 4 Mitglieder .....	5
§ 5 Beiträge.....	5
§ 6 Organe des Vereins.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung .....	6
§ 8 Der Vorstand .....	7
§ 9 Satzungsänderungen .....	8
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen.....	9
§ 11 Datenschutz .....	9
§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	10
§13 Inkrafttreten.....	10

## Präambel

Im Bewusstsein der globalen Verantwortung für die Förderung von Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wachstum erkennen wir, die Gründungsmitglieder des Vereins **Social Energy Network e.V.**, die dringende Notwendigkeit, Bottom-Up Projekte auf der ganzen Welt zu initiieren und zu gestalten. Wir sind überzeugt davon, dass echter Wandel von der Basis ausgeht, getragen von gemeinschaftlichem Engagement und geleitet von den Prinzipien der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Unsere Vision ist es, eine Welt zu schaffen, in der jedes Individuum die Möglichkeit hat, sein volles Potenzial auszuschöpfen, unabhängig von geografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Unterschieden. Durch die Verbreitung erneuerbarer Energien wollen wir nicht nur umweltfreundliche Technologien fördern, sondern auch die wirtschaftliche Prosperität von Gemeinschaften stärken.

Unsere Projekte werden auf Vielfalt und Gleichheit gegründet, wobei Bildung und Schulungen eine Schlüsselrolle spielen. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Beseitigung von Ungleichheit und Diskriminierung grundlegend für eine nachhaltige Entwicklung ist. Der Schlüssel ist die Resilienz der Gemeinschaft und Gesellschaft zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern.

Wir sind bestrebt, die Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften in Zeiten von Unsicherheit und Veränderung zu erhöhen. Dies erfordert praktische Maßnahmen und die Durchführung von umfassenden Studien vor Ort, um die spezifischen Bedürfnisse und Potenziale jeder Gemeinschaft zu verstehen.

Wir erkennen unsere globale soziale Verantwortung an. Unsere Motivation liegt darin, Vergangenheit und Zukunft in Einklang zu bringen, indem wir uns aktiv für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) einsetzen.

Wir verschreiben uns diesen Prinzipien und wir geben dem Verein **Social Energy Network e.V.** eine klare Ausrichtung und einen starken ethischen Rahmen. Gemeinsam streben wir danach, eine nachhaltige und gerechte Zukunft für alle zu fördern.

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **Social Energy Network e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin im Vereinsregister unter **Social Energy Network e.V.** eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein **Social Energy Network e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Einklang mit den Prinzipien der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere den „Sustainable Development Goals (SDGs)“, Bottom-Up Projekte auf der ganzen Welt zu initiieren, zu gestalten und umzusetzen, wodurch die folgenden anerkannten gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung gefördert werden:
  - a. **Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes:** Der Verein engagiert sich für den Umweltschutz und die Verbreitung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Technologien, um den Klimawandel einzudämmen, dessen Folgen abzumildern und die wirtschaftliche Prosperität von Gemeinschaften zu stärken, indem er diese Technologie implementiert und lokale Leuchtturmprojekte schafft.
  - b. **Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:** Der Verein gründet seine Projekte auf Vielfalt und Gleichheit, wobei die Beseitigung von Ungleichheit und Diskriminierung grundlegend für eine nachhaltige Entwicklungsarbeit ist, indem er Minderheiten und/oder benachteiligten Menschen eine privilegierte Rolle gibt und mit Partnern in diesem Bereich kooperiert. Die Projekte sind gelebte Entwicklungsarbeit.
- 3) Der Verein **Social Energy Network e.V.** verfolgt diese Ziele, um eine nachhaltige und gerechte Zukunft für alle zu gestalten, in der jedes Individuum die Möglichkeit hat, sein volles Potenzial unabhängig von geografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Unterschieden auszuschöpfen.
- 4) Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. **Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes:**

Der Satzungszweck wird durch Projekte des Vereins verwirklicht, die eine Stärkung des Wasserkreislaufes an den Projektorten zum Ziel hat. Insbesondere durch die Etablierung von Versickerungsanlagen, die Grundwasserreserven auffüllen und schonen. Darüber hinaus liegt der Fokus auf dem Erhalt der Biodiversität und Artenvielfalt, welches der Erfüllung zusätzlichen Ausdruck verleiht.

**b. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:**

Durch die Umsetzung materieller Projekte, wie die Installation von erneuerbaren Energiesystemen, erfüllen wir den Satzungszweck unmittelbar. Speziell geht es um die Konzeption der Anlagen bis hin zum Aufbau. Für die fachlich richtige Umsetzung ist der Verein berechtigt Fachfirmen zu beauftragen, deren Unternehmenszweck ebenfalls eine starke soziale und nachhaltige Ausrichtung haben. In den Ländern arbeiten wir mit anerkannten NGOs zusammen. Der Verein bewirbt sich auf Fördermöglichkeiten, wie den Kleinprojektfonds.

- 5) Zur Erreichung der Ziele nutzt der Verein folgende Wege der Finanzierung:
- a. Spendengelder
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Förderinstrumente

### § 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
- 2) Der Verein **Social Energy Network e.V.** ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein **Social Energy Network e.V.** ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vermögen des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- 2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist nicht von finanziellen Beiträgen abhängig.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 6) Die Mitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, nach Anhörung des Betroffenen und mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

## § 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Dieser Beitrag ist bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 2) Sollte der Verein seine Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung verlieren, erhöht sich der jährliche Mindestbeitrag für die regulären Mitglieder automatisch, um die Höhe der Steuer Euro, ab dem folgenden Geschäftsjahr. Änderungen des Beitrags können durch einen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.
- 3) Institutionelle Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines deutlich höheren jährlichen Mindestbeitrags. Die genaue Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Dieser Beitrag ist bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 4) Änderungen dieser Beitragsordnung können durch einen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

- 5) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft nach einer schriftlichen Mahnung und einer angemessenen Fristsetzung zur Beitragszahlung.

## § 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
  - b. der Vorstand (§ 8)
  - c. der Beirat
  
- 2) Der Beirat:
  - a. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die aufgrund ihres inhaltlichen und praktischen Beitrags zur Erfüllung der Zwecke des Vereins berufen werden.
  - b. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt und sollten über besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, die für die Ziele des Vereins relevant sind.
  - c. Die Aufgaben und Befugnisse des Beirats umfassen die Beratung des Vorstands und der Expertengruppen in strategischen Angelegenheiten und die Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinsziele.
  - d. Die Aufgaben sind für die Expertengruppen übergreifend relevant, z.B. Förderrichtlinien, die in unterschiedlichen Ländern Anwendung finden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
  
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
  
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
  
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens sieben Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- 6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Strategie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere die individuellen Jahresziele
- Partnerschaften mit anderen Organisationen
- Änderungen in der Beitragsordnung
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- 8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% aller Mitglieder anwesend sind.  
Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
- 11) Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstands teilnehmen.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen Auslagen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit.
- 4) Der Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Vorstand ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben intern verteilen.
- 6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und Mitglieder oder externe Fachleute in diese Gremien berufen.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und legt dieser jährlich einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vor.

## § 9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden und die vorgeschlagenen Änderungen im Detail enthalten.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über Satzungsänderungen kann nicht per Briefwahl oder schriftlich abgestimmt werden.

- 5) Die Änderung des Vereinszwecks oder des Abschnitts über die "Selbstlosigkeit" (§ 3) bedarf der Zustimmung von 90% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6) Satzungsänderungen sind beim zuständigen Registergericht anzumelden und dürfen erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam werden.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Finanzamtbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.
- 2) Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in geführt und vom Versammlungsleiter bzw. vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 3) Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Datum der Versammlung
  - b) Beginn und Ende der Versammlung
  - c) Anwesenheitsliste der Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder
  - d) die Tagesordnungspunkte
  - e) die gestellten Anträge
  - f) die Abstimmungsergebnisse (einschließlich der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen)
  - g) eventuelle Gegenstimmen oder Enthaltungen bei Wahlen
  - h) die Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters bzw. des Vorstandsvorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Beschlüsse gelten als beurkundet, sobald das Protokoll von den genannten Personen unterzeichnet wurde.
- 6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins wird das Protokoll dem zuständigen Registergericht vorgelegt und nach Eintragung im Vereinsregister dort aufbewahrt.

## § 11 Datenschutz

- 1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 2) Der Vorstand des Vereins ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der Datenschutzvorschriften verantwortlich und stellt sicher, dass personenbezogene Daten der Mitglieder sowie anderer Beteiligter sicher und rechtmäßig verarbeitet werden.
- 3) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden, und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben oder es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten. Mitglieder können diese Rechte schriftlich oder elektronisch beim Vorstand geltend machen.
- 5) Der Verein wird alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 6) Personen, die im Auftrag des Vereins personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7) Über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Datenschutzpraktiken des Vereins werden die Mitglieder in einer Datenschutzerklärung informiert.
- 8) Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Datenschutz können sich Mitglieder an den Datenschutzbeauftragten des Vereins wenden, sofern ein solcher benannt wurde.
- 9) Der Verein behält sich das Recht vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern, sofern dies erforderlich ist, um den geltenden Datenschutzvorschriften zu entsprechen.

## §12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

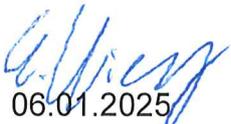
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in §12 9) genannte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- 3) Für den Fall, dass der Verein in Vermögensverfall gerät und sein Vermögen zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten nicht ausreicht, ist das Vermögen des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verteilen.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zur Liquidation bestimmt.
- 5) Die Liquidatoren sind befugt, die laufenden Geschäfte des Vereins abzuschließen, offene Forderungen einzuziehen und das Vereinsvermögen zu realisieren. Die Liquidation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- 6) Nach Abschluss der Liquidation erstellen die Liquidatoren einen Schlussbericht, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- 7) Die Liquidatoren sind verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.
- 8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 9) Helfen Hilft Punkt  
helfenhilftpunkt@icloud.com  
Tel. +49 (69)-24005622  
Helfen. Hilft. Punkt! e.V.  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79  
60329 Frankfurt am Main

### §13 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist am 11.04.2024 von der Gründungsversammlung des Vereins Social Energy Network e.V. beschlossen worden.

Änderung der Satzung gemäß Vorstandsbeschluss am 06.01.2025

  
06.01.2025  
Enrico Wiesner